

RS OGH 1979/1/17 3Ob162/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1979

Norm

EO §216 Abs2 IIIh

EO §217 Z2

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Eine Zinsenforderung kann pfandrechlich selbständig sichergestellt werden. Dies kann auch zugleich mit der Einverleibung des Kapitals, in Form einer besonderen Nebengebührensicherstellung erfolgen. Im Falle einer derartigen selbständigen pfandrechlichen Sicherstellung sind auch länger als drei Jahre rückständige Zinsen, sofern gegen ihre Berücksichtigung nicht ein berechtigter Verjährungseinwand erhoben wird, in dem für sie erworbenen Pfandrang zu berücksichtigen; sie unterliegen als selbständige Forderung der Vorschrift des § 217 Z 2 EO nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/78
Entscheidungstext OGH 17.01.1979 3 Ob 162/78
EvBl 1979/95 S 294 = SZ 52/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003558

Dokumentnummer

JJR_19790117_OGH0002_0030OB00162_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at